

eben erwähnten Feststellung. Der Beklagte hat nun heute die Auffassung vertreten, als Zeitpunkt für die Anfechtbarkeit komme nicht der Moment des Vertragsabschlusses, sondern der Moment der Zahlung jeder einzelnen Prämie in Betracht, denn mit jeder Zahlung werde ein neuer Vertrag abgeschlossen. Diese Auffassung erscheint jedoch unhaltbar. Die Prämienzahlung stellt sich als Erfüllung der dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Pflichten dar, die Zahlung der Prämien erfolgt nicht freiwillig, sondern auf Grund des Versicherungsvertrages, in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht. (Vergl. Hs. König in ZbZV 42 118.) Mit der Nichtanfechtbarkeit des Vertrages als solchen fällt daher auch die Anfechtbarkeit der Prämien dahin. Zudem erscheint die Anfechtung vom Standpunkte der Schenkungspauliana (Art. 286 SchRG) aus noch aus einem anderen Grunde als nicht zulässig: Entgegen der Auffassung des Beklagten stellt sich die Begünstigung der Klägerin durch den Lebensversicherungsvertrag nicht als Schenkung dar. Denn der Ehemann, der sich auf den Todesfall versichert, und hiebei seine nächsten Angehörigen (Ehefrau und Kinder) als Beneficiaten einsetzt, handelt in Gemäßheit seiner sittlichen Fürsorgepflicht für seine Angehörigen; es liegt in dieser Versicherung keine Schenkung, oder wenigstens keine grundlose Schenkung. Von einer Schädigung der Gläubiger könnte höchstens dann gesprochen werden, wenn der Versicherungsnehmer eine im Verhältnis zu seiner Vermögenslage zu große Versicherung eingehen würde, so daß er Mittel, die über seinen wahren finanziellen Stand hinausgehen, zur Aufbringung der Prämien und zur Aufrechterhaltung der Versicherung aufwenden müßte. Hiefür liegt aber gar nichts in den Akten, gegenteils steht laut Ausspruch der Vorinstanz fest, daß der Versicherungsnehmer Hoß ein gutgehendes Bäckereigeschäft betrieb, so daß nicht anzunehmen ist, daß eine jährliche Prämienzahlung von 451 Fr. seine finanziellen Mittel in der gedachten Weise überstiegen habe, oder daß eine Versicherungssumme von 10,000 Fr. in Mißverhältnis zu seiner Lage gestanden sei. Für eine Deliktspauliana würde es sodann, abgesehen von allem andern, am Nachweise der Erkennbarkeit der Begünstigungsabsicht fehlen. Diese Erwägungen führen dazu, die Anfechtbarkeit im vorliegenden Falle allgemein auszuschließen, weil

eben weder die Eingehung der Versicherung, mit Begünstigung der Klägerin, noch die Prämienzahlungen ein anfechtbares Rechtsgeschäft in sich schließen. Danach braucht nicht untersucht zu werden, ob allenfalls als Gegenstand der Anfechtung der Rückkaufswert der Policen anzusehen, die Anfechtung auf ihn zu richten wäre (nach der von Hs. König a. a. O. vertretenen Theorie), und die Wichtigkeit dieser Theorie kann dahingestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 21. März 1908 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

45. Urteil vom 15. Mai 1908 in Sachen
Probst, Chapuis & Wolf, Bekl. u. Haupt.-Ber.-Kl., gegen
König, Kl. u. Anschl.-Ber.-Kl.

Zulässigkeit der Berufung bei einem Prozess, der auf grundsätzliche Feststellung der Schadenersatzpflicht des Beklagten geht. Vermögensrechtliche Streitigkeit, Art. 59 OG. Notwendigkeit der Angabe des Streitwertes, Art. 63 Ziff. 1; 53 OG.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 16. Januar 1908 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Abteilung) über das Rechtsbegehren:

„Es sei gerichtlich zu erkennen, die Kollektivgesellschaft Probst, Chapuis & Wolf habe für alle Folgen zu haften, welche sich auf den unterm 23. April 1904 dem Hans König zugestoßenen Unfall zurückführen lassen“,

erkannt :

1. Auf die Beweisbeschwerde des Klägers wird nicht eingetreten.
2. Dem Kläger ist sein Rechtsbegehren insoweit zugesprochen, als die Beklagte zu $\frac{1}{3}$ haftbar erklärt wird für die Folgen des am 23. April 1904 dem Hans König zugestoßenen Unfalles, die in der Möglichkeit des Eintretens epileptischer Anfälle im Sinne des Gutachtens bestehen.

3. Im übrigen ist das Klagsbegehren abgewiesen.

B. Die Beklagten haben gegen dieses Urteil rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage :

Es sei in Abänderung des vom Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern am 16. Januar/21. April gefällten Urteils der Kläger Hans König mit seinen Klagschlüssen gänzlich abzuweisen.

C. Der Kläger hat sich dieser Berufung angeschlossen und in der bezüglichen Eingabe folgende Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben :

1. Der Berufungskläger, K. Wolf, als Rechtsnachfolger der Firma Probst, Chapuis & Wolf, sei mit seinen Berufungsanträgen abzuweisen.

2. Es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu erkennen :

Die Kollektivgesellschaft Probst, Chapuis & Wolf (Rechtsnachfolger K. Wolf) habe für alle Folgen zu haften, welche sich auf den unterm 23. April 1904 dem Hans König zugestoßenen Unfall zurückführen lassen.

„Der Schaden, welcher dem Kläger König aus dem Unfall vom 23. April 1904 erwachsen kann, ist heute noch nicht genau zu bestimmen. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß er 4000 Franken übersteigen wird. Wir bemessen den Streitwert denn auch auf über 4000 Fr.“ —

in Erwägung :

1. Der Kläger klagt aus einem Unfall, der seinem Sohn am 23. April 1904 zugestoßen ist, als er ein Eisengerüst betrat, das von den Beklagten erstellt wurde; er stützt seine Klage auf die Art. 62 und 67 O. H. Hinsichtlich des Streitwertes hat der Kläger in der Klage lediglich bemerkt, der Streit falle in die Kompetenz des Appellationshofes.

2. Für die Frage der Zulässigkeit der Berufung fällt in Betracht :

Das Klagsbegehren geht allerdings lediglich auf Feststellung, daß die Beklagte für alle Folgen zu haften habe, welche sich auf den Unfall zurückführen lassen. Deshalb ist aber der Prozeß doch ein Schadenersatzprozeß und es kann nicht gesagt werden, daß der Streitgegenstand seiner Natur nach keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliege (vergl. Art. 61 O. G.). In der Mehrzahl aller Haftpflichtprozesse ist ja der Schaden, der erst in der Zukunft sich manifestiert, auch ungewiß, muß doch abgeschätzt werden und er wird auch immer abgeschätzt. Und daß eine solche gegenwärtige Schätzung der erst in der Zukunft möglicherweise eintretenden Schadensmomente auch vom O. H. verlangt wird, zeigt der Umstand, daß nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an überhaupt eine Klage gar nicht mehr möglich ist, sowie daß das Gesetz die einjährige Klageeinführungsfrist berechnet vom Tage der Schädigung an, nicht vom Tage des Eintritts aller Folgen der Schädigung. Die Schädigung ist im konkreten Falle eben die Setzung der Ursachen für die in der Zukunft möglichen Schadensfolgen (vergl. hiezu das Urteil i. S. Beihlaffe Richterzwil gegen Gyr und Konsorten vom 21. Februar 1908, wo ausgeführt wurde, daß die Verjährung auch beginne trotzdem der Schaden genau ziffermäßig noch nicht feststehe*).

Geht nun die Klage nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, wie bei einer solchen Feststellungsklage, so ist trotzdem, wenn es der Natur der Sache nach möglich ist, in direkten Prozessen nach Art. 53 O. G. der Streitwert vom Kläger in einer Geldsumme anzugeben und in Berufungen nach Art. 63 Ziff. 1 zum mindesten anzugeben, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens 2000 Fr. erreiche. Wollte man diese Bestimmungen auf Fälle der vorliegenden Art nicht anwenden, so hätte es jeder Kläger in der Hand, durch eine solche Trennung der Frage der Haftpflicht von derjenigen der Schadensfeststellung jede Bagatellsache dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterstellen, da über die Frage, ob eine Feststellungsklage möglich sei oder nicht, als

*) Oben Nr. 5 S. 24 ff., spez. Erw. 3 S. 29 f.

Prozessrechtsfrage das kantonale Recht entscheidet. Der Kläger hat denn auch selbst zugegeben, daß eine solche Schätzung bezw. Angabe des Höchstbetrages möglich sei, indem er in der Klage ausdrücklich erwähnte, der Streit falle in die Kompetenz des Appellationshofes. Da aber dadurch weiter nichts gesagt ist, als daß der Wert auf mindestens 400 Fr. geschätzt werde, so ist damit der Vorschrift des Art. 63¹ O.G., welche Angabe des Maximums verlangt, nicht genügt.

Man kann auch nicht etwa deshalb dieser Argumentation für Nichteintreten widersprechen, weil nun die Beklagtenschaft infolge dieser unrichtigen oder ungenügenden Formulierung der Klage durch den Kläger der Möglichkeit beraubt ist, den Fall ans Bundesgericht zu ziehen. Denn dadurch, daß sie zu des Klägers Angaben stillgeschwiegen hat, hat sie implicite ihr Einverständnis mit seiner Klageformulierung erklärt (vergl. Art. 59 Abs. 2 O.G., wonach nur dann das Gericht den Streitwert selbst bestimmen kann, wenn die Parteien uneinig sind) und ist daher nun auch selbst schuld an dem Verschlusse des bundesgerichtlichen Forums.

3. Es ist aus diesen Gründen auf die Berufung nicht einzutreten. Dabei soll die Frage, ob bei einer allfälligen Berufung im Liquidationsprozeß das Bundesgericht auch auf die Frage der grundsätzlichen Haftbarkeit des Beklagten eintreten könnte, offen bleiben; Voraussetzung für die Bejahung der Frage wäre, daß das heute angefochtene Urteil als Zwischenentscheid im Sinne des Art. 58 Abs. 2 O.G. zu qualifizieren wäre; —

erkennt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten; damit fällt die Anschlußberufung dahin.

46. Urteil vom 5. Juni 1908 in Sachen

Besshard, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Albrecht**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Berufung, Zulässigkeit: Anwendbarkeit eidg. Rechtes, Art. 56 O.G. Klage auf Ungültigerklärung eines Liegenschaftskaufes, mit dem der Verkauf einer ärztlichen Praxis verbunden ist. Untrennbarkeit des Rechtsgeschäfts. Inkompetenz des Bundesgerichts.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Am 15. November 1904 kam unter den Parteien eine „Übereinkunft“ zu stande, gemäß welcher der Kläger vom Beklagten „käuflich erwarb“ „die Liegenschaft zum Wiefenthal in Weinfelden zum Preise von 25,000 Fr. samt ärztlicher Praxis“. Am 26. November 1904 fand sodann bezüglich der Liegenschaft der sogen. Kaufverschrieb, d. h. der Abschluß des Kaufvertrages unter Mitwirkung des zuständigen Notars, und am 14. Januar 1905 die kanzleische Fertigung statt. Die Vereinbarung über den Verkauf der ärztlichen Praxis ist in diesen beiden letzteren Urkunden nicht enthalten.

Nachdem der Vertrag beiderseitig erfüllt worden war, verlangte der Kläger, es sei „der Kauf vom 26. November 1904, gefertigt den 14. Januar 1905“, rückgängig zu machen, da der Abschluß desselben vom Beklagten durch unwahre Angaben über den Ertrag seiner ärztlichen Praxis herbeigeführt worden sei.

B. In Gutheißung dieser Klage hat das Obergericht des Kantons Zürich (II. Appellationskammer) durch Urteil vom 31. März 1908 erkannt:

Der Kaufvertrag über die Liegenschaft und der Vertrag über die Erwerbung der ärztlichen Praxis des Beklagten in Weinfelden wird als für den Kläger unverbindlich erklärt.

C. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz behufs Bestellung einer Oberexpertise; —

in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes hängt davon ab, ob